

Smpfschein.

Smpfbezirk

Musel

Smpfliste Nr. 1

Becker Wilhelm

geboren den

16. I.

1913,

wurde am 9. 9.

1925 zum ersten Male mit Erfolg wieder geimpft.

Durch die Smpfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

Blaubach

am

16. 9.

1925

Arzt (Smpfartz).

HERAUSGEBEN VON DER DEUTSCHEN DRUCKEREI G. M. B. H., KÄSELBAUERSTR.

Mitteilung

über die Anpassung der Renten nach dem 2. Renten Anpassungsgesetz

Ihre Rente ist mit Wirkung vom 1. Januar 1960 nach den auf der Rückseite dieser Mitteilung unter I abgedruckten allgemeinen Vorschriften auf den in Spalte 4 angegebenen Betrag angepasst worden. Dieser Betrag wird Ihnen erstmals für April 1960 gezahlt werden. Nachzahlungsbeträge für die Monate Januar bis März 1960 werden im März auf Grund eines besonderen Empfangscheins gezahlt, der Ihnen gleichzeitig mit dieser Mitteilung übergeben wird.

Bitte stellen Sie Ihren Renteneingangsschein von April 1960 an auf den in Spalte 4 angegebenen Betrag aus.

Renten- oder Aktenzeichen	Kennzahl	Betrag der Rente vor dem 2. RAG		Betrag der Rente nach dem 2. RAG	
		DM	Pf	DM	Pf
0 0 0 2 5 8 3	1 0 0 0 1 6 4	0 2 2 3 5 0		0 2 3 6 8 0	



Tagestempel des Postamts

Diese Mitteilung gilt in Verbindung mit Ihrem Rentenbescheid (Übereinstimmung mit Renten- oder Aktenzeichen in Spalte 1), Ihrer Ausweiskarte (Nummerkarte des Postamts, Übereinstimmung mit Kennzahl in Spalte 2) und Ihrem Personalausweis (Übereinstimmung mit Rentenbescheid) auch als Nachweis Ihrer neuen Rente gegenüber Behörden (Versorgungsamt, Lastenausgleichsamt, Fürsorgemus u. ä.), die zur erneuten Prüfung Ihres Einkommens vom Juni 1960 an gegebenenfalls verpflichtet sind (siehe auch unten unter II). Bezücker von Versorgungsgrenzen werden gebeten, diese Mitteilung unverzüglich unter Angabe der Grundlistennummer an ihr Versorgungsamt zu senden. Die Mitteilung wird Ihnen wieder zurückgesandt werden.

I. Allgemeine Anpassungsvorschriften

In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage die Vericherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1959 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1961 an in der Weise angepasst, daß der Anpassungsbetrag mit 1,054 vervielfältigt wird. Der Sonderzuschuß und die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Hüterversicherung werden nicht angepaßt.

Die Begrenzungsvorschriften finden mit den Werten nach § 3 Abs. 1 des 3. RAG Anwendung.

Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so wird sie berichtigt. Die Berichtigung ist bis zum 31. Dezember 1961 zulässig. Die Rente wird in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Überzahlte Beträge werden nicht zurückgefordert, zuwenig gezahlte Beträge werden nachgezahlt.

II. Sonstige Vorschriften

Soweit bei den Versorgungsgrenzen nach dem Bundesversorgungsgesetz, den Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Entschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Löhnen im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistung davon abhängig ist, daß bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis Mai 1961 auf Grund der Vorschriften des 3. Renten Anpassungsgesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.